

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Burkhard Lerche	29.10.2020	Grundsatz, Anhang 6	Aufnahme von Regelungen zur Entfernung von Ladegutresten
Burkhard Lerche	26.01.2021	Grundsatz, Anhang 6	Fertigstellung in der AG Sitzung
Burkhard Lerche	10.03.2021	Grundsatz, Anhang 6	Gemäß Protokoll der AG Instandhaltung 03.2021
Zustimmung AG Instandhaltung	20.04.2021	Grundsatz, Anhang 6	Gemäß Protokoll der AG Instandhaltung 04.2021
Zustimmung SG WV	23.04.2021	Grundsatz, Anhang 6	Gemäß Protokoll SG WV 04/2021
Zustimmung GK AVV	14.06.2021	Grundsatz, Anhang 6	Genehmigt

Titel	Aufnahme von Regelungen zur Entfernung von Ladegutresten		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	DB Cargo AG		
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10		
Einreicher:	Burkhard Lerche		
Ort, Datum:	29.10.2020		
Kurzbeschreibung:	Die Anlage 10 enthält derzeit keine Regelungen für das Entfernen von Ladegutresten. Für einige Instandhaltungsmaßnahmen ist dies jedoch erforderlich. Zur Abrechnung wird ein entsprechender CU-Code aufgenommen.		

Seite 2/5 Änderungsantrag

1. Ausgangslage (Ist)

1.1.	Einleitung		
Siehe	Kurzbeschreibung		
1.2.	Funktionsweise		
-			
1.3.	Störung/Problembeschreibung		
Keine Regelung vorhanden			

1.4.	Handelt es sich um	eine anerkannte	Regel der	Technik*	(Z.B. DIN,	, EN)?
------	--------------------	-----------------	-----------	----------	------------	--------

oxtimesnein	☐ ja	, folgen	de:
-------------	------	----------	-----

2. Sollzustand

2.1.	Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des

Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

A- INSTANDSETZUNG

0 Grundsatz

Wagenhalter, Reparaturauftraggeber und Werkstätten haben unter Berücksichtigung der Anlage 9, bezüglich der Reparaturbeauftragung, und Anlage 10 Kap. A und ggf. Kap. B, bezüglich der Reparaturdurchführung, sicher zu stellen, dass die Güterwagen nach dem Verlassen einer Werkstätte keine Mängel aufweisen, welche ein erneutes Aussetzen des Wagens ergeben können.

Die Anlage 10 Kap. A beinhaltet die Kriterien und Ausführungsrichtlinien für die Werkstätten, wenn Mängel nach der Anlage 9 zu beheben sind. Messungen, die bereits im Rahmen der Anlage 9 (z.B. gemäß Anhang 12) durchgeführt wurden und dokumentiert vorliegen, sind im Rahmen der Anlage 10 nicht zu wiederholen.

Die Anlage 10 Kap. A muss nicht in ihrer Gesamtheit bei jedem Werkstättenaufenthalt eines Güterwagens angewandt werden, sondern nur in Bezug auf die zu reparierenden Mängel.

Ladegutreste im Wagen, die die Instandsetzung behindern, dürfen durch die Werkstatt entfernt werden.

Unabhängig vom Grund der Außerbetriebsetzung des Güterwagens, muss die Einhaltung der mit einem * gekennzeichneten Vorgaben bei jedem Werkstättenaufenthalt von der Werkstätte sichergestellt werden.

Kann der Mindestzustand durch die Werkstätte nicht wiederhergestellt werden, ist der Güterwagen nach Entscheidung des Halters weiter zu behandeln (gemäß Anlage 9).

Anhang 6

Eingriffscode AVV	Tätigkeit	Notwendige Zusatzinformation	Inspektion Anlage 9	Vorschrift Anlage 10
CU63901	Planenverdeck instand setzen		6.6.1.2, 6.6.1.3	6.39.2
CU77271	Entfernen und entsorgen von Ladegutresten	Foto der Ladegutreste	7.2.7	0 Grundsatz

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kosten (Wert 1), Verwaltung (Wert 2), Interoperabilität (Wert 1), Sicherheit (Wert 1), Wettbewerbsfähigkeit (Wert 1)

Seite 5/5 Änderungsantrag

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begri		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
Begri	indung:	
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3	. Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden oakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
	ertungsstelle: onis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]